

ARBEITSRECHT - A27

Stand: Oktober 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Elektronische Meldung von Sozialversicherungsdaten

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter die Sozialversicherungsmeldungen durchführen sowie bestimmte Bescheinigungen und Meldungen an die Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Arbeitgeber haben verschiedene Möglichkeiten, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Software

Im Auftrag der Krankenkassen übernimmt die Firma Informationstechnische Service-stelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) Aufgaben zur Vorbereitung, Realisierung und Optimierung der Datenaustauschverfahren. Jede Meldungssoftware muss von ITSG freigegeben werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://gkv-ag.de/>.

Wird bereits ein **Buchhaltungsprogramm eingesetzt**, so macht es Sinn, die Meldung über dieses Programm zu vollziehen. Anbieter von Buchhaltungsprogrammen stellen oft Erweiterungen der Software zur Verfügung. [Hier](#) finden Sie ein Verzeichnis der freigegebenen Software.

„sv.net“/SV-Meldeportal

Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, können mit der Anwendung sv.net Meldungen zur Sozialversicherung verschlüsselt übermitteln. Am 4. Oktober 2023 wurde sv.net durch das SV-Meldeportal ersetzt.

Bisher wurde sv.net auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt. Durch eine Gesetzesänderung sind die Sozialversicherungsträger nun gesetzlich dazu verpflichtet, eine Plattform zum Austausch bereit zu stellen. **Wichtig:** Das Portal ersetzt kein Lohnabrechnungsprogramm.

Das Portal bietet einen Online-Datenspeicher an, in dem alle Daten aus Sozialversicherungsmeldungen zentral und verschlüsselt für 5 Jahre gesichert werden können. Zudem hält es Formulare zu verschiedenen Verfahren bereit. Arbeitgebern, die für mehrere Betriebsnummern Daten mit Sozialversicherungsträgern austauschen, ermöglicht das Portal eine strukturierte Verwaltung.

Um das Meldeportal nutzen zu können, benötigt der Arbeitgeber ein ELSTER-Zertifikat.

Bislang war die Anwendung kostenfrei. Durch die Umstellung müssen Nutzer eine Gebühr bezahlen. Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36,00 €, für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99,00 € netto berechnet. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.sv-meldeportal.de.

Praxistipp: Wer sich bis zum 31. März 2024 registriert, kann das SV-Meldeportal bis zum Jahr 2025 kostenfrei nutzen.

„sv.net/comfort“

Die Anwendung sv.net/comfort bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, die Anwendung lokal auf dem PC zu installieren. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Meldung ohne eigenen PC und Internet-Anschluss

Im Gesetz ist keine Härtefall- oder Ausnahmeregelung vorgesehen für den Fall, dass der Unternehmer nicht über einen eigenen PC und/oder Internet-Anschluss verfügt. Zwar haben die Krankenkassen freiwillige Kulanz bei der Datenmeldung signalisiert, sie sind aber zur Annahme von Meldungen auf Papier, Disketten etc. nicht verpflichtet. Ohne PC, Internet-Anschluss und PC-Wissen muss auf das Know-how und die Infrastruktur anderer zurückgegriffen werden. Buchhalter, Steuerberater und Lohnbüros bieten oft die elektronische Übermittlung der Daten an. **Nicht empfohlen werden kann die Nutzung von Internet-Cafés für die Meldung der Sozialversicherungsdaten!**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.